

Todesfallabwicklung

Im Gegensatz zur Abfertigung Alt sind die **Ansprüche** im System **Abfertigung Neu vererbbar**.

Im Todesfall gebührt die Abfertigung zu gleichen Teilen dem/der Ehepartner:in bzw. dem/der eingetragenen Partner:in der verstorbenen Personen und den Kindern, die zum Zeitpunkt des Todes Familienbeihilfe beziehen. Der **Abfertigungsbetrag** ist diesen Bezugsberechtigten **direkt auszubezahlen**, sofern sie ihren **Anspruch** innerhalb von **drei Monaten** ab dem Zeitpunkt des Todes gegenüber der Vorsorgekasse **geltend machen**. Melden sich keine Anspruchsberechtigten, fällt die Abfertigung in die **Verlassenschaft**.

Für die Abwicklung auf Seiten der Vorsorgekasse werden folgende Unterlagen benötigt:

-  Sterbeurkunde
-  (Ehe-)Partner:in: Heiratsurkunde / Bestätigung der eingetragenen Partnerschaft
-  Kinder: Geburtsurkunde
-  Bestätigung des Familienbeihilfebezugs des zuständigen Finanzamtes